

161

2401 014

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 395/II

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Luba V [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]/Israel,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. März 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

160

bedarf keiner Erörterung. Die Einwände der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters zeigen keinen Grund für die Zulassung der Revision auf. Ebenso wie die Entschädigungsbehörde ist das Berufungsgericht auch durch das Zusammentreffen mehrerer nicht belegter Einzelangaben zu der Überzeugung gelangt, daß der dem angefochtenen Bescheid rechtfertigende Sachverhalt vorliegt. Gegen eine solche "Gesamtschau" im Rahmen der Beweiswürdigung ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern.

Über die Ermessensabwägungen der Behörde in dem angefochtenen Bescheid ist das Berufungsgericht nicht hinausgegangen. Es hat sich darauf beschränkt, die Erwägungen der Behörde gemäß § 211 Abs. 1 Satz 1 BGG zu prüfen. Fragen, die eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben könnten, stellen sich dabei nicht.

Mai

Dr. Thumm

